



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Deutsche Briefe aus der preußischen Provinz Posen. 5. : Der preußische Staat in seinem Verhalten zu den Polen.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Deutsche Briefe aus der preussischen Provinz Posen.

5.

Der preussische Staat in seinem Verhalten zu den Polen.

Wenn wir irgend ein polnisches Blatt lesen, einen polnischen Redner hören, gleichviel welchen, denn sie haben nur ein Lied, so begegnet uns die Klage: in der wiener Schlußacte vom 9. und 15. Juni 1815 und in dem Besignahmepatent und der sie begleitenden Proclamation vom 15. Mai 1815 sei klar und bestimmt zwischen dem „Großherzogthum Posen“ und der Krone Preußen eine bloße Personalunion geschlossen. Außerdem aber seien den Polen bestimmte Verheißungen in Bezug auf Wahrung ihrer Nationalität und Sprache, auf ihren Zutritt zu den Staatsämtern, auf das beständige Amt eines polnischen Statthalters und auf den Schutz ihrer Religion und Kirche gegeben, und diese Verheißungen seien unerfüllt geblieben, das Völkerrecht verletzt, das ihrige mit Füßen getreten worden.

Diese Anklagen nöthigen mich, die Besizergreifungsverhandlungen, sowie das Benehmen des Staats gegen die Provinz zum Gegenstande eines besondern Briefes zu machen und darin Einiges ausführlicher mitzutheilen.

Man möge über das Verfahren König Friedrich Wilhelm des Zweiten bei der zweiten Theilung Polens so hart urtheilen, wie man kann, 1815 hatte Friedrich Wilhelm der Dritte die Provinz Posen in gutem ehrlichen Streit erworben; es stand das Recht der niedergeworfenen Empörung, sowie das der Eroberung auf seiner Seite. Noch mehr: was die Polen unter Kosciuszkos Führung an öffentlicher Achtung und Theilnahme gewonnen hatten, das hatten sie durch die hündische Weise — das Wort ist nicht zu stark — in der sie sich an die Fersen Napoleons hefteten und unter seiner Führung wider edlere, freiheitsliebende Völker kämpften, verwirkt. Nie waren sie in Europa geringer geachtet, als damals, wo Talleyrand schrieb: die polnische Frage sei nur eine einfache Angelegenheit der Theilung und der Grenzbestimmungen, welche die dabei interessirten Staaten unter sich abzumachen hätten, für Frankreich, für ganz

Europa habe sie nur geringes Gewicht. Lord Castlereagh, auf den Graf Czieszkowski sich sonst so gern beruft und dessen Notizen er zu Gesetzen erheben möchte, durch welche wir gebunden wären, schrieb im October 1814, daß er nicht begreife, warum Preußen nicht auf Kosten eines Feindes schadloß gehalten werden solle, der, nach den Principien des Völkerrechts die Gesamtheit seiner politischen Rechte eingebüßt habe.

Nur Kaiser Alexander zeigte Sympathien für die Polen; aber nicht nur der Freiherr v. Stein trat ihm entgegen, sondern selbst sein eigener Minister Pozzo di Borgo: „Sind die Polen,“ sagte dieser, „so gut für eine freie Verfassung vorbereitet, warum haben sie denn bei Bonaparte keine Schritte gethan, sich als Nation zu stellen, sondern nur als französisches Militärdepartement? Weßhalb haben sie gar keinen Widerwillen gezeigt, zu marschiren, um die Spanier zu morden, und Feste und Belage anzurichten, jedesmal wenn ein Regiment nach den Pyrenäen zog? Die Polen fordern nicht ihre Befreiung, sondern ihre Selbstherrschaft, nachdem sie Madrid verwüstet und Moskau verbrannt haben. Sie declamiren Dramen über ihr Unglück, und doch ist ihr Loos kein anderes, als was alle Völker, die sich so betragen, getroffen hat.“ (Perz, Stein IV, S. 184.)

In dieser Stimmung gegen die Nation ging man an die Arbeiten des Congresses. Es handelte sich nur darum, die Modalitäten zu finden und zu bestimmen, welche dem Frieden und der Ruhe der Staaten die möglichste Dauer geben würden.

Die Arbeit, die einzelnen Bestimmungen der Verträge in Betreff unserer Provinz zu analysiren, ist nicht so leicht, wie sie Graf Czieszkowski und die Hierde des polnischen Junkerthums, Herr Referendarius Dr. v. Niegolewski, nehmen. Es gehört dazu, daß man auf den Text des Friedens von Tilsit zurückgehe, daß man diejenigen Paragraphen hübsch mitlese, welche die andern preußischen Erwerbungen angehen, daß man endlich auch das Datum der einzelnen Acte u. s. f. beachte. Wir haben auf preußischer Seite drei ganz vorzügliche Darstellungen des Sachverhaltes. Mit der Schärfe eines genialen Militärs, der ernstem Nachdenken nicht aus dem Wege geht, hat der damalige Major, jetzige General, v. Voigts-Rbeck, der bedeutendste Schriftsteller in unseren Provinzialangelegenheiten, im Jahre 1849, wo er Mitglied der ersten Kammer war, eine Denkschrift über die politische Stellung der Provinz Posen zur preußischen Monarchie und die nationale Berechtigung ihrer polnischen Bewohner, nach staatsrechtlichen Urkunden und officiellen Documenten als Manuscript drucken lassen. In der Weise eines wohlmeinenden Patrioten hat sich „ein früherer Abgeordneter der Provinz Posen“, in welchem man den General v. Olberg zu errathen glaubt, seiner früheren Mandanten in einer schon erwähnten Schrift „Das Großherzogthum Posen und die Polen“ (1861)

angenommen, in deren erstem Abschnitt er die Voigts-Rhefschen Nachweisungen popularisirt. Endlich hat in demselben Jahre der Geheime Regierungsrath Noth mit objectiver Ruhe „Die staatsrechtliche Stellung der Polen in Preußen“ in einer mehr wissenschaftlich gehaltenen Broschüre untersucht. Von den gegnerischen Schriften sind die Deutschen Glossen zu einem polnischen Texte (Posen, Merzbach 1859) hervorzuheben, welche die verlorne Sache nicht ohne Scharfsinn und mit aner kennenswerther Mäßigung führen.

Die Congreß-Haupt-Acte vom 9. Juni 1815 sagt:

Artikel 1. Les Polonais sujets respectifs de la Russie, de l'Autriche et de la Prusse obtiendront une représentation et des institutions nationales réglées d'après le mode d'existence politique, que chacun des gouvernements, aux quels ils appartiennent, jugera utile et convenable de leur accorder.

Es sollte jedem schwer werden, nachzuweisen, daß dieses überaus mäßige Versprechen nicht bereits durch die Einrichtung der Prov.-Landtage 1823 erfüllt worden sei.

Artikel 2: la partie du duché de Varsovie que S. M. le roi de Prusse possédera en toute souveraineté et propriété pour lui et ses successeurs sous le titre de grand-duché de Posen.

Der Artikel 23 lautet:

Sa Majesté le roi de Prusse, étant rentré, par une suite de la dernière guerre en possession de plusieurs provinces et territoires qui avaient été cédés par la paix de Tilsit, il est reconnu et déclaré par le présent article que S. M., ses héritiers et successeurs posséderont de nouveau comme auparavant en toute souveraineté et propriété les pays suivants, savoir: la partie de ses anciennes provinces polonaises, désignée à l'article II, la ville de Dantzik et son territoire tel qu'il a été fixé par le traité de Tilsit, le cercle de Cottbus etc., dann heißt es: Art. 24: S. M. le roi de Prusse réunira à sa monarchie en Allemagne, en deçà du Rhin etc.

Nun bitte ich Sie, sehen Sie sich diese Paragraphen recht genau an. Sie sind ein Zauberspiegel, desto reicher, je länger man hineinblickt, und wenn Herr Referendar v. Niegolewski sich so recht hinein vertieft hat, so sieht er sich wieder als Wojewoden, zu seinen Füßen leibeigene Bauern, auf seiner Tafel Fülle des holden Ungartrankes, seine Wojts den freien Kurbacz über Mädchen schwingend, ohne daß lästige Kreisgerichte sie bei dieser harmlosen und anmuthigen altpolnischen Arbeit stören.

Daraus, daß die alten Provinzen nur rentrent en possession, während von den neuen gesagt ist, le roi les réunira à sa monarchie, folgt doch für jedes nicht im preußischen Solde stehende Auge die reine Personalunion. Wie

Schade, daß bei jenem Paragraphen neben dem *posséderont* das lästige *comme auparavant* steht, welches auf deutsch heißt, wie vor dem Frieden von Tilsit, und daß der Schluß des Artikels 23 dies noch ganz ausdrücklich ausspricht. Der König besitzt die bezeichneten Länder *à tous les autres droits ou prétentions quelconques, que S. M. prussienne a possédés et exercés avant la paix de Tilsit et auxquels elle n'a point renoncé par d'autres traités, actes ou conventions.* Und vor 1807 hat wohl Niemand an eine Personalunion gedacht. Wie Jammerschade, daß Art. 42 den Erwerb von Wetzlar ähnlich wie den von Posen beschreibt: *la ville de Wetzlar avec son territoire passe en toute propriété et souveraineté à Sa Maj. le roi de Prusse,* und daß Bürgermeister und Rath v. Wetzlar bis jetzt versäumt haben, ihre Personalunion mit der Krone Preußens geltend zu machen. Wie sehr bedauerlich, daß sich aus dem Stil sämtlicher 121 Artikel — freilich, wer wird die auch lesen? — beweisen läßt, daß die Stilisten des Vertrages den verschiedenen Wendungen keinen andern verschiedenen Sinn gaben, als daß sie für die wieder erworbenen und für die neu erlangten Besitzthümer je eine Hauptgruppe von Phrasen haben. Außerst traurig und beklagenswerth endlich, daß vollends die Schlußacte dem preußischen König am Ende von Artikel 25 ausdrücklich den Titel eines Großherzogs von Niederrhein, nirgends aber den eines Großherzogs von Posen beilegt.

Diesen hat sich Friedrich Wilhelm der Dritte selbst gegeben, natürlich ohne dabei im Entferntesten den Gedanken einer Personalunion im Sinne zu haben. Mit seltner Consequenz hat die Regierung diesen ihren Standpunkt von 1815 bis 1862 festgehalten. Ohne den Schluß des wiener Congresses abzuwarten, nahm der König Besitz von seinem Lande und erließ am 15. Mai 1815 das folgende Patent:

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen u. s. w. Vermöge der, mit den, am Congress zu Wien Theil nehmenden Mächten geschlossenen Uebereinkunft sind mehre Unserer frühern polnischen Besitzungen zu Unsern Staaten zurückgekehrt. Diese Besitzungen bestehen in dem zum Herzogthum Warschau gekommenen Theile der preußischen Erwerbungen vom Jahre 1772, der Stadt Thorn mit einem, für dieselbe neu bestimmten Gebiet, in dem jetzigen Departement Posen, mit Ausnahme eines Theils des powiſschen und des peyserschen Kreises; und in dem, bis an den Fluß Prosna belegnen Theil des kalischen Departements, mit Ausschluß der Stadt und des Kreises dieses Namens.

Von diesen Landschaften kehrt der kulm- und michelauſche Kreis in den Grenzen von 1772, ferner die Stadt Thorn nebst ihrem neu bestimmten Gebiet zu Unserer Provinz Westpreußen zurück, zu welcher auch, wegen des Strombaus, das linke Weichselufer, jedoch bloß mit den unmittelbar an den

Strom grenzenden oder in dessen Niederungen befindlichen Ortschaften gelegt wird.

Dagegen vereinigen wir die übrigen Landschaften, welchen wir von Westpreußen den jetzigen croneschen und kaninschen Kreis als ehemalige Theile des Regydistrictes, hinzufügen, zu einer Provinz und werden dieselben unter dem Namen des Großherzogthums Posen besitzen, nehmen auch den Titel eines Großherzogs von Posen in Unseren Königl. Titel und das Wappen der Provinz in das Wappen Unseres Königreichs auf.

Indem Wir Unserem Generallieutenant v. Thümen den Befehl gegeben haben, den an Uns zurückgefallenen Theil Unserer früheren polnischen Provinzen mit Unseren Truppen zu besetzen, haben Wir ihm zugleich aufgetragen: denselben in Gemeinschaft mit Unserem, zum Oberpräsidenten des Großherzogthums Posen ernannten wirklichen Geheimrath v. Zerboni di Spofetti förmlich in Besitz zu nehmen. Da die Zeitumstände es nicht gestatten, daß Wir die Erbhuldigung persönlich empfangen, so haben Wir den zu Unserem Statthalter im Großherzogthum Posen ernannten Herrn Fürsten Anton Radziwill Liebden ausersehen und ihn bevollmächtigt, in Unserem Namen die deshalb nöthigen Verfügungen zu treffen. Des zu Urkund haben Wir dies Patent eigenhändig vollzogen und mit Beidrückung Unseres Königlichen Insigniels bekräftigen lassen. Geschehen Wien, den 15. Mai 1815.

Friedrich Wilhelm.

C. F. v. Hardenberg.

Dieses Patent, sowie die dasselbe begleitende Proclamation wurden in die preußische Gesetzsammlung (1815, VII. Nr. 277. 278.) aufgenommen; die wiener Verträge nicht.

Daß der König zum Behufe der Organisation einen besondern Statthalter ernennt, daß er diesen, sowie den Oberpräsidenten aus den Provinzialen wählt, ist um so unverfänglicher, als auch alte Provinzen — wie Pommern — ihre Statthalter haben. Wichtig ist, daß er die neue Erwerbung selbst als eine Provinz bezeichnet, daß er Titel und Wappen derselben seinem Titel und dem Wappen seines Königreichs nicht beifügt, sondern in dasselbe aufnimmt. Entscheidend und jeder Vorstellung von einer Personalunion absolut widerstrebend ist das Arrangement, vermöge dessen er Theile der neuen Provinz an Westpreußen verweist, Westpreußisches in dieselbe aufnimmt. Dies Verfahren wiederholte er noch 1818, wo Schermeisel und Gerschow zur Provinz Brandenburg geschlagen wurden. Die königliche Proclamation an die Einwohner des Großherzogthums Posen lautete:

Einwohner des Großherzogthums Posen!

Indem Ich durch Mein Besignahmepatent vom heutigen Tage denjenigen Theil der ursprünglich zu Preußen gehörigen, an Meine Staaten zurückgefallenen

Districte des bisherigen Herzogthums Warschau in ihre uralten Verhältnisse zurückgeführt habe, bin Ich bedacht gewesen, auch Eure Verhältnisse festzusetzen. Auch Ihr habt ein Vaterland und mit ihm einen Beweis Meiner Achtung für Eure Anhänglichkeit an dasselbe erhalten.

Ihr werdet Meiner Monarchie einverleibt, ohne Eure Nationalität verläugnen zu dürfen.

Ihr werdet an der Constitution Theil nehmen, welche Ich Meinen Unterthanen zu gewähren beabsichtige, und Ihr werdet, wie die übrigen Provinzen Meines Reichs eine provinzielle Verfassung erhalten. Eure Religion soll aufrecht erhalten und zu einer standesmäßigen Dotirung ihrer Diener gewirkt werden.

Eure persönlichen Rechte und Euer Eigenthum kehren wieder unter den Schutz der Gesetze zurück, zu deren Berathung Ihr künftig zugezogen werden sollt.

Eure Sprache soll neben (poln. hieß es obok, an der Seite) der deutschen in allen öffentlichen Verhandlungen gebraucht werden, und Jedem unter Euch soll nach Maßgabe seiner Fähigkeiten der Zutritt zu den öffentlichen Aemtern des Großherzogthums, sowie zu allen Aemtern, Ehren und Würden Meines Reiches offen stehen.

Mein unter Euch geborner Statthalter (es ist eine bestimmte Person, der Fürst Radziwill, gemeint) wird unter Euch residiren. Er wird Mich mit Euren Wünschen und Bedürfnissen, und Euch mit den Absichten Meiner Regierung bekannt machen.

Euer Mitbürger, Mein Oberpräsident (wieder ist von einem schon bekannten Manne, Zerboni, die Rede) wird das Großherzogthum nach den von Mir erhaltenen Anweisungen organisiren und bis zur vollendeten Organisation in allen Zweigen verwalten. Er wird bei dieser Gelegenheit von den sich unter Euch gebildeten Geschäftsmännern den Gebrauch machen, zu dem sie ihre Kenntnisse und Euer Vertrauen eignen.

Nach vollendeter Organisation werden die allgemein vorgeschriebnen Ressortverhältnisse eintreten. Es ist Mein ernstlicher Wille, daß das Vergangene einer völligen Vergessenheit übergeben werde. Meine ausschließliche Fürsorge gehört der Zukunft. In ihr hoffe ich die Mittel zu finden, das über seine Kräfte angestrengte tief erschöpfte Land noch einmal auf den Weg zu seinem Wohlstande zurückzuführen.

Wichtige Erfahrungen haben Euch gereift. Ich hoffe auf Eure Anerkennung rechnen zu dürfen.

Gegeben zu Wien den 15. Mai 1815.

Friedrich Wilhelm.

Es findet sich in der Proclamation allerdings eine Verheißung, die bei

Lebzeiten Friedrich Wilhelm des Dritten unerfüllt geblieben ist, aber nicht der Provinz Posen allein, sondern mit ihr der ganzen Monarchie. Für diese Nichterfüllung haben die beiden ältesten Söhne des verstorbenen Königs schwer gelitten und sie haben aus freier königlichen Entschließung das väterliche Wort eingelöst. Wir können also getrost sagen, kommt und sehet, ob die preußische Regierung den Polen auch nur die kleinste von diesen Zusicherungen unerfüllt gelassen habe. Am 8. Juni 1815 wurde von dem Generallieutenant v. Thümen und dem Oberpräsidenten v. Zerboni eine besondere Urkunde über die Besignahme des an „Preußen“ zurückgefallenen Theils des Herzogthums „Warschau“ aufgenommen. In dieser hieß es:

„Wir erklären diese Landschaften und Districte für einen Theil der preuß. Monarchie und ihre Bewohner für Unterthanen Sr. Majestät des Königs von Preußen.“

Am 3. August 1815 fand sodann die Erbhuldigung Statt. Fürst Radziwill hielt vor derselben eine Ansprache. Er preist seine Landsleute glücklich, daß sie nun einem Staatskörper einverleibt werden, dessen Ruhm und Macht auf einer weise beschränkten Freiheit, auf einer unparteiischen Gerechtigkeit und einer Alles umfassenden Fürsorge der Regierung beruhe. Er verweist sie auf die preußischen Anstalten, an denen sie sich bilden könnten, und schließt:

„Die Vorzeit endlich hat Euch ein eigenthümliches Gepräge aufgedrückt. Diese Eigenthümlichkeiten bestehen in Eurer Sprache, in Euren Gewohnheiten und Euren Sitten. Diese Euch theuren Züge sollt Ihr behalten; denn Ihr ererbtet sie von Euren Vätern.“

Die neue Familie, die Euch unter sich aufnimmt, läßt sie Euch unangestastet. Um so mehr muß die herzliche Innigkeit, mit der Ihr zu dem neuen Beherrscher übergeht, fortwährend wachsen, weil Ihr Glieder seines Staates werden könnt, ohne die Merkmale Eures Stammes aufzugeben.

Ihr kennt die Heiligkeit des Eides, kennt die Unverletzlichkeit der Pflichten, die Ihr durch ihn übernehmt. Zu diesem Eide fordere ich Euch jetzt auf. Gelobet unverbrüchliche Treue dem besten der Könige mit aufrichtigen Herzen, verhaltet Euch endlich darnach und glaubet mit Zuversicht, daß des Königs väterliche Fürsorge niemals von Euch weichen wird.“

Darauf haben sie geschworen, Beamte, Geistliche, Rittergutsbesitzer, ohne Protest, ohne irgend eine Einschränkung, unter einmüthigem Jubel. Die Eidesformel war genau die von 1796. Wir geben ihren Wortlaut in einem concreten Beispiel. Das Protokoll über den Eid des gegenwärtigen Erzbischofs von Posen, des Herrn v. Przyluski, lautete:

Ich Leo Przyluski gelobe und schwöre zu Gott dem Allwissenden und Allmächtigen einen leiblichen Eid, daß ich dem Allerdurchlauchtigsten, Groß-

mächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friedrich Wilhelm, König von Preußen, Markgrafen von Brandenburg, Großherzog und rechtmäßigen, unmittelbaren Landeserbherrn, desgl. Seiner Königl. Majestät dormaligen und künftigen Herrn Söhnen, den Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, dem Kronprinzen Friedrich Wilhelm (folgt die Reihe der erbberechtigten Nachfolger in extenso) eine rechte, wahre Erbhuldigung leiste, und verspreche ich Höchstgedachter Sr. Königl. Majestät und Dero Königl. Erben und Nachfolgern zu allerzeit getreu, gehorsam, gewärtig und unterthänig zu sein, Höchstdero Ehre und Bestes nach äußerstem Vermögen fördern, Schaden und Nachtheil abwenden, die Meinigen, sowie meine Untergebenen dazu anhalten und weder gegen Se. Königl. Majestät, Dero Königl. Haus, Land, Armee und sonstiges Allerhöchstes Interesse etwas Nachtheiliges vornehmen, noch mit Seiner Königl. Majestät Feinden das geringste Verständniß haben, auch nicht dulden zu wollen, daß gegen diese Verpflichtung von einem Andern gehandelt werde und auf diese Weise mich so zu verhalten, wie es treuen Vasallen und Unterthanen gegen ihre rechtmäßige Landesherrlichkeit überall gebühret. So wahr mir Gott helfe durch seinen Sohn Jesum Christum, die übergebenedeite, von der Erbsünde unbesleckte Jungfrau und Mutter Gottes Maria und alle liebe Heilige.

Vorstehenden Eid habe ich bei der Erbhuldigung am 3. August 1815 für mich abgeleistet. K. Leo Przyluski, Kan. K. Prz.

Bald nach der Uebernahme trug sich ein interessanter Zwischenfall zu. Der Oberpräsident v. Zerboni hielt nach gemachten Erfahrungen den obigen Eid nicht für bindend genug. Er setzte also für die polnischen Beamten noch folgenden Revers auf, den sie nach geleistetem Schwure vollziehen sollten:

„Ich Endesunterzeichneter bekenne hierdurch feierlich und öffentlich, daß ich ungezwungen in die Dienste Sr. Majestät von Preußen, meines Allerznädigsten Herrn, getreten bin und den mir vorgelegten Diensteid freiwillig und ohne Reservation geschworen habe.

Ich erkenne Se. Majestät den König von Preußen als den einzigen rechtmäßigen Souverän dieses Landes und den Antheil von Polen, welcher durch den Congreß zu Wien dem königlich preussischen Hause wieder zugefallen ist, als mein Vaterland, das ich gegen jede Macht und gegen Jedermann, wer es auch sei, unter allen Umständen und Verhältnissen mit meinem Blut zu vertheidigen verpflichtet und bereit bin.

Ich gelobe Sr. königlichen Majestät von Preußen und Höchstdero Hause die unverbrüchlichste Treue, die gewissenhafteste Erfüllung der von mir übernommenen Dienstpflichten und einen unbedingten Gehorsam.

Für die Erfüllung dieser Gelübde verpfände ich meine Ehre und will für einen ehrlosen Mann und für einen Verräther an meinem Vaterlande und meiner eignen Nation gelten, wenn ich dies mein Versprechen breche.“

In der That haben einige Personen den Revers unterzeichnet. Der Graf Czieszkowski aber hat aus dieser wohlgemeinten Taktlosigkeit eines seine Befugnisse überschreitenden Beamten Capital gemacht und in seiner bekannten „Zusammenstellung von staats- und völkerrechtlichen Urkunden, welche das Verhältniß des Großherzogthums Posen zur preussischen Krone betreffen. Nebst einigen Erläuterungen“ nicht nur aus dem Revers nach dem Eide den wirklichen Eid gemacht, nicht nur seine Freude bezeigt, daß hier endlich kategorisch ausgesprochen ist, was eigentlich das Vaterland der Bewohner des Großherzogthums ist; sondern er hat auch diese Präsidialverordnung feierlich in den „Cycclus der staats- und völkerrechtlichen Urkunden, welche das Verhältniß des Großherzogthums Posen zur preussischen Krone feststellen“ aufgenommen. Hätte doch der gute alte Herr v. Zerboni diese Ehre erlebt; sie hätte ihn vielleicht für den Aerger entschädigt, welchen ihm seine Eigenmächtigkeit verursacht hat. Graf Czieszkowski weiß nämlich sehr gut, daß die Sache vor die Herren v. Radziwill und Hardenberg kam, daß diese ein Gutachten des höchsten Justizbeamten der Provinz erforderten, daß darauf der Appellationsgerichtspräsident von Schönemark am 20. Juli 1816 erklärte: „Die zweite Periode läßt den Unterscheidenden den Antheil von Polen, welcher dem königlich preussischen Hause zurückgefallen ist, als sein Vaterland anerkennen. Der Begriff des Vaterlandes bezieht sich nicht auf einzelne Provinzen, sondern auf den ganzen Staat, dem man angehört. Das Vaterland des Einwohners des Großherzogthums ist also jetzt das ganze preussische Land, und wenn Vaterlandsliebe und Vaterlandstreue in seinem Herzen wurzeln soll, muß man ihm nicht aus dem großen Vaterlande ein kleines auszeichnen.“ Unser Herr Graf weiß endlich, daß Fürst Radziwill durch Rescript d. d. Deberan, 8. September 1816 der Zerbonischen Haupt- und Staatsaction einen unbarmherzigen Todesstoß versetzte.

Im selbigen Jahre führten die Cabinetsordre vom 20. Juni und das Patent vom 9. November die altpreussischen Gesetze in vollem Umfange in Posen wieder ein. Am 5. Juni 1823 erschien das Gesetz wegen Anordnung der Provinzialstände. Neuschatel und Valengin durch Personalunion der Krone Preußen verbunden, wurden ausgenommen, die Provinz Posen nicht, und das ausführende Gesetz für dieselbe vom 3. August 1824, sowie die ergänzende Verordnung vom 15. December 1830 stimmen vollständig mit denen für die anderen Provinzen überein. Wir könnten nun diesen Faden an sämtlichen organischen Gesetzen weiter spinnen und würden erst bei der Gem.-Ordnung von 1850 auf einen Anstoß kommen, wo die nie praktisch gewordene Pfuelsche Demarcationslinie vorausgesetzt ist. Es reicht aber hin, aus den verschiedenen in ihrem innersten Sinn übereinstimmenden Cabinetsordres resp. Landtagsabschieden des Königs Friedrich Wilhelm des Vierten einige Stellen heraus-

zuheben, um zu zeigen, daß auch dieser Monarch den Standpunkt seines Vaters festgehalten hat.

Im Landtagsabschied vom 6. August 1841 heißt es:

„In Uebereinstimmung mit dem Inhalte der wiener Tractate hat das Besignahme-patent und der Zurf Unseres in Gott ruhenden Herrn Vaters Majestät vom 15. Mai 1815 die Einwohner der Provinz Posen der Monarchie einverleibt und damit den Charakter einer vollständigen, untrennbaren, alle Verhältnisse durchdringenden Vereinigung ausgesprochen. Das Großherzogthum Posen ist eine Provinz Unseres Reiches in demselben Sinne, in derselben unbedingten Gemeinschaft, wie alle übrigen Provinzen, welche Unserem Scepter unterworfen sind.

Mit dieser Stellung des Großherzogthums Posen ist die Stellung der verschiedenen Nationalitäten, die es in sich schließt, ist der Gang ihrer fernern Entwicklung unverrückbar vorgezeichnet. Der polnischen Nationalität ist durch die wiener Tractate und durch den Zurf vom 15. Mai 1815 Berücksichtigung und Schutz verheißten. Die rühmliche Liebe jedes edlen Volkes zu seiner Sprache, seiner Sitte, seinen geschichtlichen Erinnerungen auch in Polen zu achten und zu schützen, war der Vorsatz der Vollzieher des wiener Tractates, und auch unter Unserer Regierung soll ihr Würdigung und Schutz zu Theil werden; Unsere ausdrücklichen Verheißungen, wie die Anordnungen, welche ihnen gefolgt sind, haben dafür Zeugniß gegeben. Aber wie jede Gabe an die Bedingung geknüpft ist, daß sie nicht mißbraucht werde, so können auch Wir unsere Verheißung und unsere Absichten von dieser Bedingung nicht lösen. In der untrennbaren Verbindung mit Unserer Monarchie hat das Nationalgefühl der polnischen Unterthanen Unserer Provinz Posen die Richtung seiner ferneren Entwicklung, die feste Schranke seiner Manifestation zu erkennen. Die Verschiedenheit der Abstammung, der Gegensatz der Namen Polen und Deutsche findet seinen Vereinigungspunkt in dem Namen der einen Monarchie des Staates, dem sie gemeinsam und für immer angehören, in dem Namen Preußen.“

„Nicht ohne Verschuldung darf diese Thatsache verkannt und der Unterschied der Nationalität als Grundlage eines politischen Gegensatzes wieder hervorgerufen werden. Jeder Versuch, in unklarem Streben eine politische Absonderung des polnischen Elements festzuhalten, hemmt Uns in dem Gange, den Wir in landesväterlicher Fürsorge für das Wohl Unserer polnischen Unterthanen begonnen haben.“

Wir haben gesehen, daß sich das absolute Königthum in Preußen den Polen gegenüber nichts vergeben hat.

Die preußische Verfassungsurkunde hat es ebensowenig gethan. Ihr erster Paragraph lautet:

Alle Landestheile der Monarchie in ihrem gegenwärtigen Umfange bilden das preussische Staatsgebiet. Das ist so klar, daß die polnischen Abgeordneten sich keinen andren Rath wußten, als unter einer langen Verwahrung ihre Mandate niederzulegen, um nicht schwören zu müssen. So ehrlich dies Verfahren war, so unbequem war es, und nach den Erfahrungen der Demokraten auch noch recht bedenklich. Wir hatten also die Freude, die Herrn im November 1850 auf dem „berliner Landtage“ (so sagen sie) wiederzusehen. Sie gaben eine Erklärung mit sechs langathmigen Erwägungen ab und wollten nun schwören. Ihr kleines Manifest sprach mitten unter gekünstelten Deductionen doch auch das aus, sie seien gewählt „um auf dem durch die Verfassung gebotenen Wege die Rechte des Landes wahrzunehmen“.

Der Abgeordnete von Auerwald sah in ihrer Auslassung die Erklärung, „daß die Polen die Verfassung zwar beschwören, sich aber vorbehalten wollen, sie unter Umständen für sich verbindlich nicht halten zu wollen“ und verlangte eine nähere Erörterung dieses Punktes. Der Präsident ließ diese nicht zu: „Jedenfalls wäre ein solcher Vorbehalt ungiltig. Wenn die Herren den Eid leisten, so leisten sie ihn striete und unbedingt auf Beobachtung der Verfassung.“ Und sie haben ihn geleistet, nicht sie allein, sondern auch die in die Stellen ausscheidender Mitglieder in den letzten zehn Jahren eingerückten Landboten polnischer Zunge.

Die Provinz Posen ist also nach den Verträgen, nach den Landesgesetzen, nach der von den polnischen Abgeordneten selbst immer wieder beschwornen Verfassung ein integrierender Bestandtheil der Monarchie, und wer an diesem Verhältniß rütteln und lockern will, für den hat das Strafgesetzbuch den Namen des Landesverräthers und die Strafe des Zuchthauses.

Wenden wir uns nun zu der Frage, welchen Grund die Preußen polnischer Abstammung zur Klage über die Regierung haben, so wollen wir uns von vornherein einem offenen Bekenntniß nicht entziehen.

Erstens ist bekannt, daß die preussische Handelspolitik als solche ein sehr junges Datum trägt, und daß unsre Minister der auswärtigen Angelegenheiten in ihrem Titel ein Privilegium sahen, sich in den einheimischen Angelegenheiten auswärtig zu erhalten, daß darum bei manchem politischen Acte den gewerblichen Verhältnissen des Landes nicht Rechnung getragen wurde. Darunter haben unsre östlichen Grenzprovinzen schwer gelitten. Am härtesten ist Schlesien getroffen worden; aber den gerechtesten Grund zur Klage hat Posen, weil unter den wiener Acten sich ein Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen Rußland und Preußen findet, und unsre Regierung die Pflicht und bei einigem Muth auch die Kraft gehabt hätte, die Innehaltung der Verträge von dem russischen Nachbar zu erzwingen. Indessen sind durch die russische Grenzsperr die deutschen Bewohner der Provinz mehr beschädigt worden, als die polnischen.

(Vgl. den ersten Brief.) Es ist zu bedauern, daß der vorjährige Antrag des Dr. v. Niegolewski nach dieser Richtung hin ein Kleid angelegt hatte, das ihn von den Verhandlungen unseres Landtages ausschloß.

Zweitens hat die Behörde gefehlt und fehlt noch darin, daß sie nicht in den andern Landestheilen, wenigstens in den Nachbarprovinzen, Sorge getragen hat, Gelegenheit zur Erlernung der polnischen Sprache zu bieten. Die prager „Studenten“ lernen italienisch, die landsberger Gymnasiasten kein polnisch Wort. Doch ist dieß allerdings ein etwas weitgehendes Axiom*).

Drittens kommen bei jeder Verwaltung Menschlichkeiten und Schwachheiten vor; dieselben werden aber da, wo der Behörde Mißtrauen entgegenkommt, doppelt empfindlich. Darin liegt einerseits ein Grund dafür, daß von hier aus so viel Beschwerden laut werden, andererseits hätte darin Veranlassung gelegen, bei der Auswahl der Beamten für unsre Provinz dreifache Vorsicht anzuwenden. In alten Zeiten machte ihnen das *procul a Jove procul a fulmine* ihre Wirksamkeit zu leicht.

Das ist Alles, worüber geklagt oder genörgelt werden kann. Germanisirt hat die Regierung hier (leider! D. Red.) niemals. Wiederholentlich bot sich ihr Gelegenheit dazu. So bald nach der Besitzergreifung, da die durch die napoleonischen Zeiten erschöpfte Provinz durch wiederholte Mißernten in tiefste Verarmung gerathen war. Damals wäre es der Verwaltung ein Kleines gewesen, mit verhältnißmäßig geringen Summen den Händen der polnischen Edelleute die Hälfte ihres Grundbesitzes zu entwenden. Sie zog vor, dieselben in ihrem Eigenthum zu befestigen, indem sie ihnen durch die Errichtung einer Creditanstalt der Posener Landschaft kräftige Unterstützung schuf. Zu diesem Behufe gab der Fiscus nicht nur, was in jener Zeit ein erhebliches Opfer war, 200,000 Thlr. auf etwa ein halbes Jahrhundert zinsfrei her, sondern es wurden dem so ins Leben gerufenen Pfandbriefsinstitut auch Vergünstigungen gestattet, deren sich in den andern Provinzen keines erfreute. Die Beleihung der Güter wurde an keine politische Bedingung geknüpft. Am allerwenigsten trat bei derselben eine Bevorzugung der deutschen Nationalität hervor. Unter den Gutsbesitzern, welche das landschaftliche Reglement vollzogen, mit denen dasselbe berathen und festgestellt war, befanden sich siebenundsechzig Polen und nur sieben Deutsche. Die Verwaltung der Landschaft ward dem von den Interessenten selbst gewählten Vorstände überlassen, und dieser war exclusiv polnisch. Selbst durch die Vorgänge von 1830 fand sich der Staat nicht bewogen, an diesem Ver-

*) Auch General v. Grolmann sagt, wenn die 1848 bei Flemming in Slogau unter seinem Namen erschienenen „Bemerkungen über das Großherzogthum Posen“ ächt sind: „Dagegen wäre es sehr wünschenswerth, wenn in den angrenzenden deutschen Provinzen auf den Gymnasien und selbst auf bessern Bürgerschulen die polnische Sprache gründlich gelehrt würde, um treue und zuverlässige Subjecte für die Provinz Posen heranzuziehen.“

hältniß etwas zu ändern. Erst als die Verschwörung des Jahres 1846 keine geringe Betheiligung landschaftlicher Beamten aufwies, stellte der Minister, ohne sonst an den corporativen Verhältnissen etwas zu ändern, einen königlichen Beamten an die Spitze der Landschaft. 1848 wurde sogar diese Ernennung zurückgezogen und der Direction die alte Freiheit wieder gegeben. Die Polen und ihre Anwälte unter unsrer Bevölkerung berufen sich gern auf die Landschaftsdirection als auf ein Zeugniß für die Tüchtigkeit polnischer Beamten; indessen ist unsre „alte“ oder „polnische“ Landschaft weitaus die theuerste im Lande. Nach dem Ausgabeetat von 1858, welcher in den spätern Jahren noch gesteigert worden ist, kostet die Direction jährlich 19,045 Thlr. 15 Sgr. — Pf.;
 dazu eine Provinzialdirection 18,843 „ 12 „ 11 Pf.
 37,888 Thlr. 27 Sgr. 11 Pf.,

während die ostpreussische Landschaft bei drei Provinzialdirectionen und viel ausgedehnterer Thätigkeit nur 31,171 Thlr. 16 Sgr. 1 Pf., d. h. 20% weniger Ankosten veranlaßte. Im Jahre 1842 war die Emission neuer Pfandbriefe von 1842—1847 gestattet worden; unter anderen Bedingungen, denn man bedurfte keiner Reizmittel mehr, um das Capital nach unserer Provinz zu locken. Diese Emission zu gestatten, hatte der absolute König das formale Recht; auch das materielle stand auf seiner Seite, denn da die ersten Pfandbriefsinhaber das Recht hatten, jeder Zeit ihre Forderung zu kündigen, so waren sie durch die weitere Belastung der ihnen verpfändeten 200,000 Thlr. fiscalischer Gelder nebst Aufkünften (1,800,000 Thlr. im Ganzen) nicht beeinträchtigt. Die zweiten Gläubiger haben das Kündigungsrecht nicht wieder, die Regierung die Macht nicht mehr, die zinslose Darlehnung der 200,000 Thlr. zu prolongiren. Die Concession zu einer dritten Pfandbriefsemission, die namentlich für diejenigen Herrn, welche 1846—1848 ihren landesverrätherischen Bestrebungen viele pecuniäre Opfer gebracht hatten, ein dringendes Bedürfniß geworden war, konnte der „alten Landschaft“ nur auf dem Wege des Gesetzes ertheilt werden. Bei den Verhandlungen, welche deshalb mit ihr gepflogen wurden, ging die Regierungsbemühung namentlich dahin, die Societät zum Verzicht auf diejenigen Privilegien zu bestimmen, durch welche die hinter ihr stehenden Gläubiger ihren Schuldnern gegenüber fast rechtslos sind. Die polnischen Herren gaben kein Tittelchen von ihrem Rechte auf und zogen es vor, daß die Landschaft mit Ablauf der letzten Amortisationen der aufgenommenen Pfandbriefe von 1842/6 eingehe und sie neuen Grund zu einem Schmerzensschrei hätten. Die Behörde hat nämlich im wohlverstandnen Interesse der Provinz eine neue Landschaft gegründet, welche im Gegensatz zu der alten, nur Rittergüter beleihenden, alle Landgüter bis herab zum Werthe von 5000 Thlr. aufnimmt. Die Verwaltung dieses Institutes ist sehr vereinfacht und liegt in äußerst humanen und gewandten Händen. Die polnischen Herren

schreien und schreiben wider die neue Landschaft, legen auch wohl die etwa angenommene Landschaftsrathsstelle mit Ostentation nieder, wenn die allzuhohe Lage eines befreundeten Gutes einer Revision unterworfen wird, belagern aber dabei doch die „preussische Landschaft“ mit Anträgen auf Darlehen; denn Alles kann der Pole fürs Vaterland: schreiben, reden, sich national pugen, demonstrieren, trauern, trinken, beten, Processionen halten, nur nicht Geld entbehren. Wenn er dessen bedarf, leistet selbst Herr v. Niegolewski beim Kreisgericht zu Grätz den Homagialeid ohne Verwahrung. Fragen Sie nur unsre so schon mit Arbeit überlasteten deutschen Kreisrichter, die mehr als eine Nacht, mehr als einen Sonntag daran setzen, um halbbankerotten polnischen Edelleuten recht rasch zu Gelde zu verhelfen. Auffallend ist es, daß deutsche Besitzer solche Zumüthungen nicht machen, polnische Richter sie den „Brüdern“ nicht erfüllen, und daß unsre politischen Herren sie so rasch vergessen. Wir haben sie auf den Landtagen nie davon reden hören.

Eine zweite Gelegenheit zur Germanisirung bot das Jahr 1830, in welchem die Mehrzahl des polnischen Adels unsrer Provinz die Schwere des Gesetzes auf sich herabzog. 1402 Personen wurden zur Güterconfiscation und zu Freiheitsstrafen verurtheilt, darunter sind 1200 völlig begnadigt worden. Die Güter wurden nur 22 Besitzern vorbehalten; sie hatten dieselben einzulösen, indem sie den fünften Theil des Werths an die Staatskasse zahlten. Dieser sind dadurch im Ganzen 60,000 Thlr. zugeflossen, die zu Provinzialzwecken verwendet worden sind. Dabei trug sich das Wunderliche zu, daß die, welche arm ins Gefängniß gegangen waren, reich daraus zurückkehrten. Die königlichen Gutsverwalter hatten durch treuen Fleiß die Domainen aus dem kläglichen Zustande herausgearbeitet, in den sie durch ihre Besitzer gekommen waren. In den Jahren 1846—48 hat sich das wiederholt.

Die polnischen Unruhen von 1830—31 hatten nicht nur den preussisch-polnischen Landadel stark angegriffen, sondern auch erschüttert. Hätte die Regierung diesen Umstand einfach ignoriert, so wären die entwertheten Güter von selbst in deutsche Hände gekommen. Statt dessen beschloß die Behörde als Käuferin aufzutreten, theils um die auf einzelnen Gütern eingetragenen fiscalischen Gelder zu retten, theils um die Gutspreise zu steigern, theils um solchergestalt wohlgefinnte, der Landescultur förderliche Männer dem Großherzogthum zuzuführen. Die gekauften Güter wurden entweder zur Verbesserung der Lage der vorhandenen, meist polnischen Bauern durch Regulirung ihrer Verhältnisse, Vergrößerung zu kleiner Stellen durch Vorwerksgrundstücke und Ermäßigung ihrer Leistungen benutzt, oder an geeignete Erwerber parzellirt oder im Ganzen überlassen. Die bäuerlichen Renten und, wo sie zur königlichen Verwaltung geeignet erschienen, auch die Forsten wurden dem Staate vorbehalten.

Wäre derselbe dabei wirklich germanisirungslustig gewesen, so würde

er doch wohl die Polen von diesem Geschäft ausgeschlossen und den deutschen Käufern in Bezug auf den Wiederverkauf besondere Beschränkungen aufgelegt haben. Beides ist nicht geschehen.

Von 1815 bis 1831 lag die ländliche Polizei in den Händen der meist polnischen Gutsbesitzer, auch die gewählten Landräthe gehörten ihnen an. Da aber diese Herren 1830/31 den Beweis gaben, wie wenig Unterthanenpflicht und Amtseid bei ihnen Gewicht haben, ward ein Verhältniß geändert, welches zur „warschauer Zeit“ gesehlich gar nicht bestand. Es wurden dabei die Polen nicht allein gestraft. Die Einrichtung der Polizeidistrictscommissariate und die Ernennung der Landräthe durch den Minister traf die deutschen Grundbesitzer ebenso schwer wie die polnischen. Daß die Landräthe, welche nur Beamte, nicht Kreisinsassen sind, zu wünschen lassen, und daß die einflußreiche, gut dotirte Stellung, die zwischen 1830 und 1850 noch „ohne das dritte Examen“, bei uns zu Lande *conditio sine qua non* für die Anerkennung eines Juristen, erreicht werden konnte, ihre Versuchungen hat, ist selbstverständlich. Dennoch mögen Sie einem Manne, der sein Herz von jeder Liebe zu einem Landrathe frei weiß, glauben, daß diese Beamten bei uns nicht schlimmer sind, als in den deutschen Provinzen. In vielen Stücken sind sie besser, weil sie mehr selbst arbeiten.

Die Zeit von 1830 bis 1840 war übrigens eine der gesegnetsten in der Geschichte unserer Provinz. Die Namen Flottwell und Grolmann haben bei Freund und Feind guten Klang. Der gefürchtete Oberpräsident war nicht sowohl ein Polenfeind, als überhaupt ein unermüdet thätiger, oft und an allen Orten selbst sehender, unerbittlich strenger Verwaltungschef. Es ist bezeichnend, daß niemals ein gemüthlicheres Leben, eine friedlichere Vermischung der Bevölkerung, ein herzlicherer geselliger Verkehr zwischen den Angehörigen beider Nationen bei uns bestanden hat. Der Pole muß seinen Herrn fühlen, damit ihm wohl sei und er Frieden halte. Flottwell hat seine Verwaltung in einer besondern Denkschrift geschildert, und diese ist 1848 von der extremsten preußischen Demokratie unter dem Titel: „Das enthüllte Posen“ herausgegeben worden. Wohl uns, wenn wir nie andere Enthüllungen zu fürchten haben! Es entsprach der Gemüthsweichheit des Königs Friedrich Wilhelm des Vierten, daß er die polnische Nation durch Güte gewinnen, die Widerstrebenden durch Wohlthaten an sich fesseln wollte. Er überschüttete 1840 ihren Adel mit Orden, Titeln und Rangoerhöhungen. Er ließ eine mildere Regierung eintreten. Er bot den Czartoryski, Plater, Mielzynski, Czieskowski, Bentkowski die Hand, sich in Preußisch-Posen niederzulassen. Er, der zu zürnen mußte, hatte für sie nur Amnestie. Und sie? Mag der Aufstand von 1848, die Verschwörung von 1846 nur ihren Haß gegen uns, das Volk, beweisen. Aber da der König seinen furchtbaren Leiden erlag, da alle Parteien des

deutschen Landes nur noch Erinnerung an die seltenen Gaben seines Geistes und Herzens hatten und in aufrichtiger Trauer einig waren, da haben sie ihm das Glockengeläut mißgönnt, das schwarze Kleid, den Trauerrand um ihre Blätter verfaßt, ein Zeugniß sowohl für ihren sittlichen Bildungsstand, wie für die Aufrichtigkeit ihrer Declamation von Personalunion. Nachher haben sie alle dem Könige nicht erwiesenen Todtenehren für Schneidergesellen und Seherlehrlinge bereit gehalten, und Meuchelmörder, wie Jaroszyński, Nyll und Nzonka als Märtyrer betrauert.

Aber die Sprachenfrage? Die einfache Thatsache, daß Sie, Herr Redacteur, der Sie wiederholt für das Recht des mißhandelten Bruderstammes in Schleswig-Holstein eingetreten sind, sich erlauben, Ihr Blatt der preussisch-deutschen Auffassung der Polenfrage zu öffnen, beweist mir, daß man uns doch in Deutschland für so schwarz nicht hält, wie uns Herr v. Bentkowski, der Sprachmeister, schildert, und daß Sie nicht glauben, das Schicksal der preussischen Polen sei dem der Deutschen Schleswig-Holsteins gleich. Nichts wäre auch falscher. Auf dem Markte, in der Gesellschaft, in der Schule, in der Kirche ist das Polnische völlig frei, stellenweis allein herrschend. In Kirche und Schule ist sogar das Deutsche unterdrückt, und es gibt Stellen, wo es den Deutschen, namentlich den katholischen, hier zu Lande nicht viel anders ergeht, als den Schleswigern, nur daß der Terrorismus von einer andern Stelle ausgeht. Die Unterrichtssprache aller katholischen Schulen der gemischten Kreise ist polnisch. Der arme deutsche Junge versteht davon nichts und bittet den Lehrer schüchtern, er möge ihm das auch zeigen. „Kannst polnisch lernen, dazu bist du hier; deutsch lernst du ja beim Vater.“ Noch schlimmer erging es einem deutschen katholischen Knaben, den der Lehrer beim Spiel belauscht hatte und andern Tags mit den Worten strafte: „wie kannst du in einer so schmutzigen Sprache, wie die deutsche ist, spielen.“

An den höhern Lehranstalten katholischer Confession ist polnisch die Unterrichtssprache der vier untern Classen; in Prima und Secunda soll es die deutsche sein. Als Unterrichtsgegenstand wird die polnische Sprache in allen Schulen der Provinz getrieben. Die Gottesdienste der Polen sind lateinisch und polnisch. Versprengte Deutsche müssen in diesen Sprachen einstimmen, und eine Wittwe zu R. bei USC, die in der katholischen Kirche still für sich aus dem deutschen Buche betete, ward zur Strafe aus ihrem Dienst gejagt. Wo die deutschen Minoritäten stark sind, richtet etwa die Behörde gegen besondere Entschädigungen deutsche Gottesdienste ein.

Ein junger Geistlicher, der einen solchen abzuhalten hatte, reichte eine polnische Quittung für das dafür erhobene Gehalt ein, bemerkend, er sei im Deutschen nicht genug gefördert, um eine deutsche Quittung ausstellen zu können.

Die Communal-Verhandlungen unserer kleinen Städte geschehen polnisch; bei den Wahlen gehen beide Sprachen nebeneinander, was 1858 für Herrn von — ski in Schrimm nicht ausreichte, der — auch die Namen polnisch zu hören verlangte*).

Wir haben also nur mit den Verhandlungen vor Gericht und vor der Verwaltungsbehörde zu thun, wobei erinnert werden muß, daß dort durch die Zweierleiheit der Sprache die Arbeit verdoppelt und die meist bald gewünschte Ausfertigung verzögert wird. Ueber den Sprachenverkehr vor diesen Instanzen haben wir ausführliche Gesetze, Verordnungen, Cabinettsordres und Tribunalsentscheidungen, welche ausreichen und, soweit dies irgendwo gesagt werden kann, auch befolgt werden.

Eine Cabinettsordre vom 20. Juni 1816 befiehlt die Uebertragung der bisherigen Gesetze, der jedesmaligen Nummer der Gesetzsammlung und des Amtsblattes ins Polnische, „nur versteht es sich von selbst, daß bei all diesen Uebersetzungen der deutsche Text das eigentliche Gesetz bleibt und bei etwaiger Dunkelheit der Erklärung zu Grunde gelegt werden muß.“ Die Anwendung der verschiedenen Sprachen vor Gericht sind durch Abschnitt IV. der Verordnung vom 9. Februar 1817 geregelt. Die Correspondenz der Gerichte unter einander, so wie mit andern Behörden mit Ausnahme derjenigen des Königreichs Polen geschieht deutsch. Bei Processen entscheidet die Sprache des Klägers; ist dieser weder der deutschen, noch der polnischen gewachsen, so wird erstere gebraucht; ebenso wenn er beider gleich mächtig ist. Bei einseitigen Acten der freiwilligen Gerichtsbarkeit wird die Sprache der Erklärenden zur Richtschnur; soll aber aus denselben ein Gebrauch beim Hypothekenbuch folgen, so müssen sie entweder in beiden Sprachen oder nur in deutscher aufgenommen werden.

Beim öffentlichen Verfahren wird der Dolmetscher zugezogen. Wir haben übrigens manche Verhandlung gehört, bei der kein deutsches Wort fiel, weil Richter, Staatsanwalt und Vertheidiger, des Polnischen mächtig, sich im Interesse prompteren Geschäftsganges desselben bedienen.

Wieder ist es bezeichnend, daß da, wo das Gesetz etwa eine Härte hat, sie Niemand lieber hervorzuführen pflegt, als der polnische Richter, welcher außeramtlich mit demonstrirt.

Die Verwaltungsbehörden correspondiren nach dem Regulativ vom 14. April 1832 unter einander deutsch. Den Bürgermeistern der kleinen Städte und den Geistlichen ist, wenn sie das Deutsche nicht können, polnische

*) D. h. die deutschen Namen entweder mit polnischer Endung: statt Blaschke: Blaszkiewicz oder in polnischer Uebersetzung: statt Sperling Wróbel.

Correspondenz gestattet. Privatpersonen, von denen es nicht feststeht, daß sie deutsch sprechen, erhalten deutsche Verfügungen mit polnischer Uebersetzung. Da kann nun Niemand deutsch. Derjenige Probst, der auf einem preussischen Gymnasium sein Abiturientenexamen bestanden hat, ist nicht im Stande, gedruckte Schemata „auf deutsch“ mit Ziffern auszufüllen. Herr von W. auf D., der eben beim Rector war, ihn deutsch bat, seine Jungen gut deutsch zu lehren, geht hin und schickt der Regierung die ihm zugekommene deutsche Verfügung zurück. Der biedere Rittergutsbesitzer K. auf J., der vor zwei Jahren im schönsten Deutsch mündlich und schriftlich die straflose Heimkehr seines verurtheilten Verwandten erbat und erreichte, gibt jetzt sogar dem Oberpräsidenten seine deutsch adressirten Verfügungen uneröffnet zurück.

Wigig war ein Probst. Er hatte vordem deutsch geschrieben, nun polnisch. „Warum jetzt, da Du doch anders kannst?“ — „Seht Euch doch nur meine früheren Berichte an; sie sind ja voll Fehler.“ Es war richtig, aber sein Polnisch war leider viel incorrecter als sein Deutsch. Endlich der Probst Kinecki widerlegt in selbstgeschriebenen langen Aufsatz in der Posener Zeitung einige falsche Angaben über seine Weigerung, deutsch zu schreiben, daß er natürlich nicht kann. Der Oberpräsident v. Bonin erwähnt des Falles in seiner berühmten dankenswerthen Kammerrede vom 23. März 1861. Nun erklärt Herr Kinecki in der Posener Zeitung, daß er sich die betreffenden Erklärungen natürlich habe machen lassen. Sein neues Scriptum ist auch von neuer Hand geschrieben, rägt aber Correcturen der alten wohlbekannten, die den gewandten Stilisten verrathen.

Unter den im Deutschen völlig ungeübten Probstn befand sich auch Herr H., der in Breslau studirt und eine Agentur (die Schwedter) angenommen hatte, bei der Alles nur deutsch verhandelt wird.

Selbst Pokraka hält sich über die Großpolen auf, welche selbst nur noch gebrochen und falsch polnisch reden und dabei wer weiß was zum Schutz ihrer Muttersprache anstellen. In nachfolgendem unübersetzbarem Gespräch, läßt das Wigblatt einen Großpolen seinen Streit mit dem Landrath erzählen, der ihm, da er einen deutschgeschriebenen Brief nicht annahm, den Executor über den Hals geschickt hat. Er ist beim Landrath gewesen, hat sich auf die Verträge berufen u. s. w. Da er aber schlecht angekommen ist, wird er klagen und seine Sache bis zur Nichtigkeitsbeschwerde verfolgen.

Jostem dostał buł list od landrota. Adressował do mnie: An den Herrn Justyn v. Wygański auf Wyganowo Hochwohlgeboren i. t. d. Es versteht sich nie odebrałam, lantrot przysłał egrekntora. Dieser ist kein Spaß, więc pojechałam do lantrota. I mówię mu: Warum schreiben Sie an mir deutsch und ich verstehe nicht deutsch. A on mi odpowiedzioł. Das ist wieder der Dziennik Poznanski Schuld, früher haben Sie angenommen. Jo mu na

to: Ich habe Recht; im wiener Congreß und im Occupationspatent vom 15. Mai a lantrot: Bleiben Sie mir mit dem Patente vom False; mnie sie chce rzygać powiada, jak to słyszę. „Więc go zaskarzysz? Ma się rozumieć, zrobię mu Bagatelprozess a choć przegrom w pierwszych instancyach zaniosę Nichtigkeitsbeschwerde do Obertrybunała.

Nun müssen Sie vollends erwägen, daß „das um seine Sprache ringende Volk“ zur Zeit der „Freiheit“ in der Kirche und vor Gericht lateinisch sprach, daß es jetzt noch die lateinische Messe und im Salon die französische Conversation hat, und daß sie zur warschauer Zeit amtlich fast nur deutsch verkehrten. Ich habe zahllose Verfügungen und Bescheinigungen der damaligen Patrimonialgerichte gesehn, die alle deutsch waren, und noch eben kam mir ein Attest in die Hände, welches Herr Bogusław v. —ki am 18. Juli 1808 deutsch ausgestellt hat. Auf dem Gute seines Sohnes erschien vor wenigen Wochen der des Polnischen nicht mächtige Kreissthierarzt. Der Schmied machte ihm den Krankheitsbericht über das Vieh im wohlverstandenen Interesse des Herrn auf Deutsch. Da erschien der Herr mit der Peitsche scheltend und drohend, weil er auf seinem Gehöft kein deutsches Wort hören wollte.

Statt ungerecht und unwahr zu klagen, sollten die polnischen Herren lieber die Augen aufmachen und sehen, was die preußische Regierung für sie gethan hat. Eine mir bekannte Stadt hatte 1830 noch eine einclassige Simultanschule, heute eine katholische Schule mit fünf, eine evangelische mit drei Classen, eine jüdische Privatschule, eine polnische höhere Töchterchule und eine jener königlichen Mittelschulen (Rectorelassen), deren die Regierung 1843 in allen Gerichtsstädten einrichtete. In einem derjenigen Kreise, die noch zu $\frac{4}{5}$ polnisch und katholisch sind, übernahm die preußische Verwaltung: funfzehn evangelische und vier katholische Schulen, also elf deutsche mehr Ebendort waren 1858:

4 evangelische	Stadtschulen mit	6 Lehrern,
17 „	Landschulen „	17 „
4 katholische	Stadtschulen „	9 „
52 „	Landschulen „	53 „
2 jüdische	Stadtschulen „	2 „

; also 21 evangelische Schulen mit 23 Lehrern; 56 katholische Schulen mit 62 Lehrern; die Regierung erhob also — unter dem Widerstreben der Geistlichen, Gemeinden und Patrone die Zahl der katholischen Schulen auf das Vierzehnfache, die der Lehrer fast auf das Sechzehnfache.

Ueberhaupt fand die preußische Regierung 1815: zwei katholische Priesterseminare, ein katholisches Lehrerseminar, zwei Gymnasien und 543 Elementarschulen mit 884 Lehrern und 31,000 Schülern.

König Wladisław Czartoryski oder Dictator Mieroslawski würde heute fin-

den: drei Priesterseminare (Posen, Gnesen, Trzemeszno); zwei katholische Lehrerseminare: Posen und Paradise, das Gebäude zu einem dritten in Ggin; ein evangelisches Lehrerseminar in Bromberg; ferner sieben Gymnasien: zwei in Posen, eins in Lissa, eins in Bromberg, eins in Ostrowo, eins in Trzemeszno, eins in Krotoschin; ein Privatgymnasium in Filehne; vier Progymnasien: in Schrimm, Rogasen, Schneidemühl, Inowraclaw; endlich fünf Realschulen: in Posen, Meseritz, Fraustadt, Rawicz, Bromberg und 2,149 Elementarschulen mit 2,954 Lehrern und 218,097 Schülern. Mit diesem Reichthum an Schulen nimmt Posen eine ehrenvolle Stelle unter den preußischen Provinzen ein.

Es hat nämlich eine Schule auf je 659 Einwohner und 101 Schüler, während Brandenburg " " " " 770 " " 114 " " " " " " 824 " " 130 " " haben.

Auch anderer Einrichtungen können wir uns freuen, so der Ackerbauschule in Wielowies bei Krotoschin, welche zwölf Schüler in dreijährigem Cursus zu brauchbaren Ackerwirthen erzieht. Es arbeiten an derselben außer dem Director und dem Kreisbierarzt ein für die Anstalt vocirter Lehrer und als Gehülften tüchtige Handwerker. Dann verweisen wir auf die Irrenanstalt zu Dwinösk, die Taubstummenanstalt zu Posen, das Armenhaus zu Kosten, die Gärtnerlehranstalt zu Posen und ganz besonders auf das Krankenhaus der barmherzigen Schwestern zu Posen, welches sein Bestehen der preußischen Princessin Louise dankt.

Weiter ist an den Bau der Ostbahn zu erinnern, an die Posen-Stargarder und an die viele Mühe, die sich der Minister v. d. Heydt gegeben hat, die posen-breslauer Bahn zu erreichen. Wir haben jetzt ein großes Schienenkreuz von Nord nach Süd, von West nach Ost. An Chausseen fand Flottwell vier Meilen vor, heute hat das Departement Posen in Meilenlänge der Chausseen nur Arnöberg vor sich; in relativem Verhältniß steht es mit Liegnitz und Potsdam auf einer Stufe. Es hat 210,6, Bromberg 112,1 Meilen Chaussee; die Provinz hatte 1852: 120,2 — 1862: 322,7 Meilen Chaussee. Die Jahre von 1852 bis 1859 gehörten dem in dieser Richtung unendlich eifrigen Oberpräsidenten v. Puttkammer und unter seiner Leitung dem Regierungsrath Ziegert (jetzt in Oppeln).

Borzügliche Sorgfalt ist der Bodencultur, z. B. der Trockenlegung, Kanalisierung der Brüche zugewendet worden. Ueber die umfassenden Arbeiten im Odrabruch hat der Regierungsrath Meerlag in Posen im vierzehnten Bande des Archivs für Landeskunde (1859, II.) ausführlich Nachricht gegeben. Nicht direct von der Verwaltung ausgegangen, doch von ihr unterstützt, trat die große Versuchstation für Agriculturchemie zu Kuschen bei Schmiegel ins Leben.

Zulezt das Große: die Bauernemancipation, die Gemeinheitstheilung, die

Justizeinrichtung. Und wieder das Kleine: die Sorge der Behörde für den Einzelnen.

Bisweilen erkennen die Polen das auch an, natürlich in einer Form, die ihnen selbst schmeichelt. So schreiben die wiadomości polskie: „Die Physiognomie des Großherzogthums Posen ist eine ganz andere, als die der übrigen Theile des früheren Polens. Wenn man dasselbe durchstreift, so sieht man zu seiner Freude, daß das polnische Land nicht nur durch die Freigebigkeit seiner Natur, sondern auch durch die Industrie, die Ordnung und den Fleiß polnischer Hände zu hoher Blüthe gelangen kann. Einen angenehmen Eindruck macht der Anblick der sorgfältig und bequem, sogar oft luxuriös ausgeführten Wirthschaftsgebäude, Wohnhäuser und Paläste. Die Haltung und der Zustand der ländlichen Bevölkerung macht ebenfalls nicht geringe Freude. Innächst zeichnet sich dieselbe durch ihre Moralität und ihre richtig begriffene Religiosität vor der ländlichen Bevölkerung der übrigen polnischen Landestheile aus. Niederlichkeit und Trunkenheit sind bei ihr selten. Ihre Kleidung ist ordentlich und hinreichend, aber der Schnitt ist mehr deutsch als slavisch. Fast jeder, mit Ausnahme ganz alter Greise, ist des Lesens und Schreibens kundig. In der Kirche sagen sowohl Männer wie Frauen ihre Gebete nicht mehr aus dem Gedächtniß her, sondern lesen sie aus dem Buche ab. In Hinsicht der Wohlhabenheit, der Bildung und Moralität des Volkes hat also das Großherzogthum Posen ohne Zweifel die übrigen polnischen Länder weit überholt.

Es ist dies (so fährt das Organ der katholisch-aristokratischen Emigration fort) das Verdienst der erleuchteten und für das Wohl der untern Classen väterlich besorgten preussischen Regierung; noch mehr aber der eifrigen Geistlichkeit und des Adels. Keine polnische Provinz besitzt so viel gebildete Geistliche, und in keiner sind dieselben eifriger für das Wohl des Volkes besorgt.“

Das Geld *).

Welches gute Stück Geschichte im Gelde steckt, so zu sagen im Geldstück und im Geldzettel sich verkörpert, das hat jeder erfahren, dem Francs und Sovereigns durch die Hände gegangen sind, der die schwierige Operation vollendet hat, einen Zehnguldenschein in Kreuzer oder, wenn das Glück gut ist, in Sechskreuzerstücke umzusetzen, oder dem etwa in einem thüringischen Städten für einen preussischen Fünfundzwanzigthalerschein jenes mannichfaltige Ab-

*) Vortrag, gehalten in der Singakademie zu Berlin, 7. Febr. 1863.